

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Hinweise zur Beantragung einer Bedürfnisbescheinigung

Bitte lesen und beachten Sie folgende Hinweise, um erfolgreich und schnell ein Bedürfnis zum Erwerb einer Sportwaffe bescheinigt zu bekommen.

Zuständigkeit

Der Deutsche Schützenbund e.V. (DSB) ist ein nach § 15 WaffG anerkannter Schießsportverband. Der Nordwestdeutsche Schützenbund e.V. (NWDSB) ist ein ihm angegliederter Teilverband und als solcher berechtigt, Bedürfnisbescheinigungen für Sportschützen auszustellen.

Für Sportschützen, die über einen der Bezirksschützenverbände des NWDSB Mitglied im NWDSB sind, stellt ausschließlich der NWDSB Bedürfnisbescheinigungen aus. Bezirke, Kreise oder Vereine sind nicht berechtigt, Bedürfnisbescheinigungen auszustellen.

Der NWDSB stellt ausschließlich Bedürfnisbescheinigungen aus für Waffen, die für Disziplinen nach der Sportordnung des DSB oder der Liste B der abweichenden Disziplinen des NWDSB erforderlich oder zugelassen sind. Es können keine Bedürfnisbescheinigungen für Disziplinen anderer Schießsportverbände ausgestellt werden.

Antragstellung über Online-Verfahren

Anträge zur Bescheinigung eines Bedürfnisses sind grundsätzlich über die EDV-gestützte Anwendung "NESPOR" des NWDSB zu erfassen. Die Anwendung steht unter der Internet-Adresse <https://nespor.app> zur Verfügung. Hier sind sämtliche Daten vollständig und richtig zu erfassen. Als Ergebnis der Antragserfassung in dieser Anwendung erhält der Antragsteller per eMail eine PDF-Datei, die ein mit seinen Daten vorausgefülltes Antragsformular enthält.

Unterschriften und Einreichung

Die Angaben auf dem Antragsformular dürfen nicht geändert, gestrichen oder ergänzt werden. Ggf. ist ein neuer Antrag zu erfassen und der bestehende Antrag zu verwerfen.

Der Antragsteller hat seinen Antrag selbst handschriftlich im Original zu unterzeichnen, ebenfalls die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung. Ebenfalls ist der Antrag rechtsgültig von den zeichnungsberechtigten Vereinsvertretern im Original zu unterschreiben.

Das Antragsformular ist dann zusammen mit allen erforderlichen Nachweisen und Unterlagen beim NWDSB in Papierform einzureichen.

Unterlagen und Nachweise

Unterlagen und Nachweise sind ausschließlich als Kopie, nicht als Originale einzureichen. Für dennoch übersendete Originale wird keine Haftung übernommen. Die Unterlagen dürfen nicht geheftet, geklammert, gebunden, verklebt oder sonst wie verbunden sein. Das erschwert und verzögert die Bearbeitung. Sämtliche eingereichten Unterlagen sollen im Format DIN A4 sein, müssen klar und deutlich lesbar sein und sind grundsätzlich nicht gefaltet. Bitte keine Büroklammern oder Klarsichthüllen verwenden. Entsprechen die Unterlagen nicht den Anforderungen einer effizienten und effektiven Bearbeitung, werden sie ggf. ohne Bescheinigung des Bedürfnisses an den Antragsteller zurückgesendet und müssen erneut eingereicht werden.

Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Anträge ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Sie ist unabhängig vom Ergebnis der Bearbeitung fällig. Die Bearbeitungsgebühr ist im Voraus zu bezahlen und kann dem Antrag in Bar beigelegt oder auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber: Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.
IBAN: DE29 2569 1633 0012 0774 41
Verwendungszweck: Bescheinigung „Antragsnummer“ „Name“

Bitte legen Sie dem Antrag einen Zahlungsnachweis bei, das beschleunigt die Bearbeitung.

Ein fehlender oder falscher Verwendungszweck erschwert und verzögert die Bearbeitung. Fehlt die Zahlung oder kann sie nicht zugeordnet werden, kann leider keine Bearbeitung des Antrags erfolgen.

Gebühren für Bedürfnisanträge

Antragsbearbeitung Bedürfnis nach § 14 Abs. 3 WaffG innerhalb des Sportschützenkontingents zur Beantragung einer grünen Waffenbesitzkarte oder zur Beantragung eines Voreintrags in eine grüne WBK 40 Euro

Antragsbearbeitung Bedürfnis nach § 14 Abs. 5 WaffG bei Überschreitung des Sportschützenkontingents zur Beantragung eines Voreintrags in eine grüne WBK 50 Euro

Antragsbearbeitung Bescheinigung der Sportschützeigenschaft nach § 14 Abs. 6 WaffG zur Beantragung einer gelben WBK 40 Euro

Erneute Bearbeitung abgelehnter Anträge 20 Euro

Die Beträge enthalten 7% MwSt. gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 8 Buchst. a UStG. Die Bearbeitungsgebühren fallen unabhängig vom Ergebnis der Bearbeitung an.

Voraussetzungen für den Antragsteller

Die Angaben zum Sportschützen sind vollständig und korrekt zu erfassen. Der Antragsteller muss grundsätzlich mindestens 18 Jahre alt sein, für Großkaliber-Waffen min. 21 Jahre.

Waffenbesitzkarte

Alle vorhandenen WBKs sind anzugeben und in Kopie einzureichen. Die Kopien müssen jeweils alle Spalten und beide Seiten der WBK zeigen und die Vorder- und Rückseite müssen eindeutig einer konkreten WBK zuzuordnen sein.

WBKs für das Bedürfnis „Jagd“ sowie die auf WBKs eingetragenen Waffen, die über den Jagdschein erworben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Diese Waffen werden nicht dem Kontingent der Sportschützen zugerechnet.

Sachkundenachweis gem. § 7 WaffG

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine behördlich oder staatlich anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die mit einer Prüfung endet und die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit der beantragten Waffe vermittelt. Dies kann zum Beispiel durch eine Kopie der Sachkundebescheinigung oder des Jagdscheins erfolgen.

Verfügt der Antragsteller über eine Waffenbesitzkarte, die am oder nach dem 11. Oktober 2002 ausgestellt wurde, braucht über die Kopie der WBK hinaus kein zusätzlicher Sachkundenachweis vorgelegt zu werden.

Schießnachweis

Es muss nachwiesen werden, dass der Schießsport innerhalb der letzten zusammenhängenden 12 Monate vor Antragsdatum mindestens einmal in jedem ganzen Kalendermonat oder 18 Mal innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt worden ist. Als Nachweis werden Kopien von Schießbüchern, bestätigte Auszüge von Schießkladden, Trainingsnachweise u.ä. anerkannt. Der Name des Schützen muss aus diesen Unterlagen klar ersichtlich sein. Das Datum inkl. Jahr des Schießens muss deutlich erkennbar sein. Mehrere Schießaktivitäten an einem Kalendertag zählen grundsätzlich als einmaliges Ausüben des Schießsports.

Wettkampfnachweis

Wenn das Sportschützenkontingent überschritten wird, muss der Antragsteller nachweisen, dass er regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat. Dabei sind mehrere Wettkämpfe erforderlich, nicht nur ein einzelner, und diese müssen in der jüngeren Vergangenheit stattgefunden haben. Anerkannt werden ausschließlich Wettbewerbe, die nach der Sportordnung des DSB oder der Liste B des NWDSB ausgerichtet wurden. Wettkämpfe anderer Schießsportverbände können nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller muss an den Wettkämpfen mit der Waffenart teilgenommen haben, die er erwerben möchte - also mit einer (erlaubnispflichtigen) Kurzwaffe oder einer (erlaubnispflichtigen) Langwaffe. Es ist jedoch nicht notwendig, dass er bereits mit dem konkreten Waffentyp geschossen hat, den er beantragen möchte.

Als Wettkampfnachweis werden Bescheinigungen des Vereins (eine Mustervorlage steht auf der Seite des NWDSB zur Verfügung), eindeutige Einträge im Schießbuch, Ergebnislisten und Urkunden anerkannt.

Angaben zur Waffe (entfällt bei Antrag auf gelbe WBK)

Die Angaben zur gewünschten Waffe müssen die Waffenart und das Kaliber beinhalten. Zudem ist anzugeben, welche Disziplin nach der Sportordnung des DSB oder der Liste B des NWDSB mit dieser Waffe geschossen werden soll. Die Waffe muss für diese Disziplin erforderlich und zugelassen sein.

Besitzt der Antragsteller bereits eine Waffe, mit der die genannte Disziplin geschossen werden kann, so ist auf einem Beiblatt zu begründen, warum eine weitere Waffe erforderlich ist. Gründe können beispielsweise sein, dass eine Ersatzwaffe für Wettkämpfe erforderlich ist - hier ist ein entsprechendes Leistungsniveau nachzuweisen -, oder dass die vorhandene Waffe aufgrund Besonderheiten oder Unzulänglichkeiten für den Wettkampfsport nicht geeignet ist - hier ist die Besonderheit oder Unzulänglichkeit konkret zu benennen -, oder dass die neue Waffe aufgrund Besonderheiten oder technischen Gegebenheiten eine signifikante Leistungssteigerung im Wettkampf verspricht - hier ist die Besonderheit oder technische Gegebenheit und erwartete Leistungssteigerung konkret zu benennen. Die Begründung ist mit Datum zu versehen und zu unterschreiben.

Bei Überschreiten des Sportschützenkontingents ist anzugeben, ob die Waffe zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen (das ist der Regelfall) oder zu Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

Erwerbsstreckungsgebot

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel maximal zwei Waffen erworben werden (Erwerbsstreckungsgebot). Ausnahmen bedürfen der Begründung, die dem Antrag auf einem datierten und unterschriebenen Beiblatt beizulegen ist, und obliegen alleine der Entscheidung der zuständigen Waffenbehörde.

Bestätigung des Vereins

Die Angaben des Vereins sind erforderlich. Als Vertreter sind die zeichnungsberechtigten Vertreter aufzuführen. Der Verein hat die Angaben zu Antragsteller, Waffe und Verein mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Soweit der antragsstellende Sportschütze gleichzeitig Vereinsvertreter ist, so hat die Bestätigung durch den Verein grundsätzlich durch eine andere Person zu erfolgen oder durch eine zweite Person bestätigt zu werden. Reine Eigenbestätigungen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

(Entfällt bei Antrag auf gelbe WBK:) Die Ausübung des Schießsports mit der Waffe, für die das Bedürfnis bescheinigt werden soll, muss auf den Schießanlagen des Vereins möglich sein oder der Verein muss eine geregelte Nutzungsmöglichkeit auf einer anderen Schießanlage haben, z.B Mietverhältnis mit einem anderen Schützenverein, oder der Sportschütze muss mit der Waffe auf einer anderen Schießstätte den Schießsport aktiv ausüben, z.B. in einem Zweitverein.

Der Antragsteller muss seit mindestens 12 Monaten Mitglied in einem Verein sein, dies ist durch den Verein zu bestätigen. Der Antragsteller muss seit mindestens 12 Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen in einem Verein ausüben. Die Schusswaffe(n) brauchen nicht mit der Waffe oder Waffenart identisch sein, für die das Bedürfnis bescheinigt werden soll, und es brauchen auch keine eigenen Waffen sein.

Abschließende Hinweise

Es können nur Anträge erfolgreich bearbeitet werden, die vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind und bei denen alle erforderlichen Unterlagen beigelegt und deutlich lesbar sind. Bei fehlenden oder falschen Angaben sind Rückfragen durch die Sachbearbeiter in der Regel nicht möglich. Ggf. werden die Unterlagen an den Antragsteller zurückgesendet und müssen erneut eingereicht werden.

Anfragen oder Schriftverkehr zu laufenden oder abgeschlossenen Anträgen können in der Regel aufgrund der Vielzahl der Anträge nicht beantwortet oder geführt werden. Sofern Fehler bei der Bearbeitung vermutet werden, wenden Sie sich bitte per eMail an info@nwdsb.de

Bei allgemeinen Fragen zum Waffenrecht wenden Sie sich bitte zuerst an den für Sie zuständigen Bezirksschützenverband, falls Ihre Ansprechpartner im Verein nicht weiterhelfen können. Kommen Sie beim Bezirksschützenverband nicht weiter, wenden Sie sich bitte per eMail an waffenrecht@nwdsb.de

Weitere Informationen

Diese Hinweise, ergänzende Formulare und die Verlinkung zur EDV-gestützte Anwendung "NESPOR" finden Sie stets aktuell auf den Internetseiten des NWDSB. Es gelten die jeweils aktuellsten Fassungen dieser Hinweise und ergänzender Formulare.

Stand: 25.12.2024